

Naturschutz

Amtl. Nachrichtenblatt für Naturschutz in der Provinz Westfalen

Herausgegeben vom Beauftragten für Naturschutz der Provinz Westfalen.

1. Allgemeines.

Vogelwarten und Vogelschutzwarten.

Der Herr Reichsforstmeister und Preussische Landesforstmeister hat unter dem 14. August 1936 — I Nr. 6515,36 — das Folgende verfügt:

Auf Grund einer Vereinbarung mit dem Herrn Reichs- und Preussischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Herrn Reichs- und Preussischen Minister für Ernährung und Landwirtschaft führen die ornithologischen Anstalten Helgoland, Rossitten und Hindensee künftig die Bezeichnung „Vogelwarte“, die staatlich anerkannten Versuchs- und Musterstationen, Vogelschutzwarten usw. Seebach, Gar-misch, Altenhundem, Meschwiß, Oppeln und Stuttgart-Hohenheim die Bezeichnung „Vogelschutzwarte“.

Die Führung der Bezeichnungen „Vogelwarte“ und „Vogelschutzwarte“ ist ausschließlich den genannten neun Anstalten erlaubt. Die Angliederung sonst bestehender Vogelschutzstationen an die genannten Vogelschutzwarten als Zweigstellen und dergl. bleibt vorbehalten.

Für die Tätigkeitsbereiche der Vogelschutzwarten gilt vorläufig die Übersicht in der Anlage a der beiliegenden Niederschrift.

Die Vogelwarten und Vogelschutzwarten bilden eine Gesamtarbeitsgemeinschaft, die sich in eine Arbeitsgemeinschaft der Vogelwarten unter Leitung von Professor Dr. Droß in Helgoland und eine solche der Vogelschutzwarten unter Leitung von Dr. Mansfeld in Seebach gliedert. Die Berufung des Leiters der Gesamtarbeitsgemeinschaft wird zu gegebener Zeit erfolgen.

Die Vogelschutzwarte Altenhundem (Sauerland) ist zuständig für das Gebiet der höheren Naturschutzbehörden in Stade, Osnabrück, Aurich, Münster, Minden, Arnsberg, Koblenz, Düsseldorf, Köln, Trier, Aachen, im Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk, in Oldenburg, Schaumburg-Lippe, Lippe, Bremen.

Fang von Stubenvögeln.

Zum ersten Male unterliegt in diesem Winter der Fang von Stubenvögeln den Bestimmungen der §§ 9, 17—20 der Naturschutzverordnung vom 18. 3. 36 (R.G.Bl. I S. 181).

Da einerseits die Fangzeit bereits fast abgelaufen ist, und da andererseits die meisten in den Ausführungserlassen herausgebrachten Bestimmungen nur für diese Fangperiode Gültigkeit haben, verzichten wir auf den wörtlichen Abdruck dieser Verfügungen.

Der Reichsforstmeister und Preussische Landesforstmeister verfügte am 26. Juni 1936 und am 30. Juli 1936 (mit einer Abänderung betr. Herabsetzung des Sperrgürtels um Städte) an die höheren Naturschutzbehörden.

Die Reichsstelle für Naturschutz gab im Juli 1936 ein Merkblatt für den Fang von Stubenvögeln heraus.

Befreiung von den Vorschriften des § 4 der Naturschutzverordnung.

Aus Anlaß eines besonderen Falles hat der Herr Reichsforstmeister unter dem 30. September 1936 folgende Entscheidung getroffen (I. Nr. 9683/36):

Ich sehe mich nicht in der Lage, Ausnahmen nach § 29 Abs. 1 der Naturschutzverordnung zu genehmigen, wenn nicht im Einzelfall dargetan ist, warum eine Beschaffung von angebauten Pflanzen geschützter Arten durch den erlaubten Handel nicht möglich ist. Eine ganze Anzahl solcher Arten wird in den Katalogen der Staudengärtereien zu verhältnismäßig geringen Preisen angeboten, so daß den Schulen der rechtmäßige Erwerb durchaus möglich ist. Besteht darüber hinaus das Bedürfnis, Vertreter einiger weiterer Arten für den Schulgarten anzuschaffen, so bin ich bereit, Ausnahmen zu bewilligen.

Erste Reichstagung für Naturschutz.

Zu der ersten Reichstagung für Naturschutz, die von Freitag, d. 13. bis Sonntag, d. 15. stattfand, hatten sich auf Einladung der Reichsstelle weit über 500 Teilnehmer aus allen deutschen Gauen in Berlin eingefunden. Den Auftakt bildete eine Zusammenkunft der Naturschutzbeauftragten in den Räumen der Reichsstelle, wo am Freitag Nachmittag in mehrstündiger Aussprache eine Reihe der dringlichsten Fragen behandelt wurden: Landschaftsschutz, Klarstellung des Verhältnisses zwischen Naturschutzbehörde und Naturschutzstelle und — nicht zuletzt — die leidige Geldfrage. Nachdrücklich wurde (besonders auch vom Referenten der obersten Naturschutzbehörde, Dr. Klose) betont, daß die Naturschutzbehörde selbstverständlich verpflichtet sei, den Beauftragten in allen Fragen zu Rate zu ziehen. — Den Abschluß des Tages bildete ein Kameradschaftsabend.

Auf der großen Rundgebung am Sonnabend Vormittag, im Plenarsaal des früheren Herrenhauses wurde — nach den Begrüßungsansprachen — in vier Vorträgen zu den augenblicklich wichtigsten Fragen des Naturschutzes ausführlich Stellung genommen. Der Naturschutzreferent des Reichsforstmeisters, Dr. Klose, sprach über den „Schutz der Landschaft nach § 5 des Reichsnaturschutzgesetzes“ und forderte neben der „Schönheit der Arbeit“ die „Schönheit der Scholle“. Für „Naturschutz und Landschaftspflege in der dörflichen Flur“ trat auch Prof. Dr. Schwenfeler, der Württembergische Landesbeauftragte in seinem Lichtbildervortrag ein. Welche Stellung der „Naturschutz im Rahmen der völkischen Gestaltungsaufgaben“ einnimmt und einnehmen muß, behandelte der Referent des Reichserziehungsministeriums, Prof. Dr. Weber in seinen Ausführungen. Abschließend berichtete der Direktor der Reichsstelle für Naturschutz, Prof. Dr. Schöniichen über die „Naturschutzverordnung vom 18. März 1936“ und ihre Bedeutung. — Vom Frühhnachmittag bis in den Abend hinein folgte dann in Form von Kurzreferaten eine lebhaft

Aussprache über viele Fragen des Naturschutzes, und so mancher Beauftragte kam hier noch mit seinen Sorgen und Nöten zu Wort oder gab wertvolle Anregungen. Reklame, Wochenendhäuser, Reichsautobahnen, Flußregulierungen, Vogelschutz usw.: es ist hier nicht Raum genug, im Einzelnen darauf einzugehen.

Der dritte Tag führte die Teilnehmer nach einer Fahrt über eine Teilstrecke der Reichsautobahn Berlin—Stettin in die Schorfheide, zu den dortigen prachtvollen Wacholderjagen, dem Wisentgehege, dem Jagdschloß Hubertusstock und dem Arbeitsdienstlager Werbellinsee. Auch der „Forschungsstelle Deutsches Wild“ (an der ein Mitarbeiter des Bundes Natur und Heimat Dr. Fr. Goethe aus Detmold jetzt tätig ist) wurde ein Besuch abgestattet und eine Motorbootfahrt über den schönen Werbellinsee unternommen. Bei eintretender Dunkelheit ging es nach Berlin zurück.

Abschließend kann gesagt werden, daß die erste Reichstagung für Naturschutz wohl für alle Teilnehmer — unter denen sich viele Vertreter der Gaue Westfalen-Nord und -Süd befanden — ein Erlebnis gewesen ist, und daß diese Tagung eine Klärung vieler Fragen gebracht hat. Wenn von unserer Seite etwas daran bedauert wurde, dies: daß man nicht mit einer Rundgebung in die breitere Öffentlichkeit gegangen war und den Rundfunk nicht noch mehr in den Dienst der Tagung gestellt hatte.

G. Spanjer

Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Reichsnaturschutzgesetzes.

Vom 1. Dezember 1936.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Einziges Paragraph

Das Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821) mit dem Abänderungsgesetz vom 29. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1191) wird wie folgt geändert:

1. Im § 18 Abs. 2 wird folgender Satz hinzugefügt:

„Die oberste Naturschutzbehörde kann für solche Grundflächen — auch für geschlossene Ortschaften und sonstige bebauten Flächen — an Stelle der Enteignung die für Naturschutzgebiete vorgesehenen Sondermaßnahmen treffen. Sofern die Maßnahmen eine Beschränkung des Bauens enthalten, ist das Einverständnis des Reichsarbeitsministers erforderlich. § 24 findet Anwendung.“

2. Im § 19 Abs. 2 wird folgender Satz hinzugefügt:

„Sie können sich auch auf die Beseitigung von Verunstaltungen erstrecken, wenn dies den Betroffenen zuzumuten und ohne größere Aufwendungen möglich ist; behördlich genehmigte Anlagen werden hierdurch nicht berührt.“

3. Im § 21 wird zwischen Abs. 1 und Abs. 2 folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Reichsforstmeister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz in Abweichung von Abs. 1 durch Verordnung vorschreiben, daß Zuwiderhandlungen gegen einzelne der im Absatz 1 genannten Vorschriften mit Haft und mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit einer dieser Strafen bestraft werden.“

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

4. Im § 21 Abs. 3 — bisher Abs. 2 — wird unter Buchstabe b. eingefügt:

„b) des § 17 Abs. 3 zur einstweiligen Sicherstellung eines Naturdenkmals oder Naturschutzgebietes“;
der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

Berlin, den 1. Dezember 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler.

Der Reichsforstmeister
Göring.

Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936.

Auf Grund des Gesetzes über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 568) wird verordnet:

§ 1

Bauliche Anlagen und Änderungen sind so auszuführen, daß sie Ausdruck anständiger Baugesinnung und werkgerechter Durchbildung sind und sich der Umgebung einwandfrei einfügen. Auf die Eigenart oder die beabsichtigte Gestaltung des Orts-, Straßen- oder Landschaftsbildes, auf Denkmale und bemerkenswerte Naturgebilde ist Rücksicht zu nehmen.

§ 2

(1) Zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung, vor allem zur Durchführung bestimmter städtebaulicher Absichten, können durch Ortsatzung oder Baupolizeiverordnung für die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen besondere Anforderungen gestellt werden. Ortsatzungen sind im Einvernehmen mit der für den Erlaß von örtlichen Baupolizeiverordnungen zuständigen Polizeibehörde zu erlassen, Baupolizeiverordnungen im Einvernehmen mit der Gemeinde (Gemeindeverband).

(2) Die Anforderungen nach Abs. 1 können sich vor allem beziehen auf die Lage und Stellung der baulichen Anlagen, die Gestaltung des Baukörpers und der von außen sichtbaren Bauteile, besonders des Daches (einschließlich der Aus- und Aufbauten) und der Außenwände, sowie für die Gestaltung der Grundstückeinfriedigung.

(3) Anforderungen nach Abs. 1 und 2 können innerhalb der Ortsatzung oder Baupolizeiverordnung auch in Form von Plänen (Aufbauplänen) gestellt werden.

§ 3

(1) Ortsatzungen und Baupolizeiverordnungen nach § 2 bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Im übrigen regeln sich Zuständigkeit und Verfahren nach den landesrechtlichen Bestimmungen.

(2) Werden Ortsatzungen oder Baupolizeiverordnungen nach § 2 trotz dringendem Bedürfnis nicht oder unzulänglich erlassen, so kann die höhere Verwaltungsbehörde den Erlaß oder die Abänderung der Vorschriften verlangen. Ebenso kann sie die Abänderung von Vorschriften, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung gelten, fordern.

(3) Die oberste Landesbehörde bestimmt, ob die Anforderungen nach § 2 im Wege der Ortsatzung oder Baupolizeiverordnung zu stellen sind.

§ 4

(1) Solange bei einem Bauvorhaben den Vorschriften des § 1 oder den besonderen Anforderungen nach § 2 nicht Rechnung getragen ist, ist die baupolizeiliche Genehmigung zu versagen.

(2) Die Rechtsmittel bestimmen sich nach den Landesgesetzen.

§ 5

Für Ausführungen, die einzeln oder zusammengenommen eine erhebliche Veränderung einer baulichen Anlage darstellen, kann die Baugenehmigung auch davon ab-

hängig gemacht werden, daß gleichzeitig die durch die Ausführung an sich nicht berührten Teile der baulichen Anlage, soweit sie den nach §§ 2 und 3 erlassenen Vorschriften widersprechen, mit diesen in Übereinstimmung gebracht werden. Die durch entsprechende Auflagen entstehenden Mehrkosten müssen jedoch in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der beabsichtigten Änderungen stehen.

§ 6

Weitergehende landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Berlin, den 10. November 1936.

Der Reichsarbeitsminister i. V. gez. Dr. R o h n.

2. Bezirksstelle für Naturschutz im Minden-Ravensberger-Land.

Naturschutzgebiet Schnafepohl.

Gemäß Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schnafepohl“ in den Gemeinden Warl, Kreis Lübbecke, Amt Rahden, vom 11. 10. 1936 (Reg.-Amtsblatt Stück 42 vom 17. 10. 36) ist ein botanisch und zoologisch außerordentlich interessantes Heide- und Sumpfsgebiet in der Warlheide, etwa 4 km südwestlich von Rahden, in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt worden.

Das Schutzgebiet hat eine Größe von 6,6930 ha und umfaßt die im Ortsbezirk Warl (Warlenwald), Flur 15, belegenen Parzellen 203/20 a, 208/19 und 210/21.

3. Bezirksstelle für Naturschutz im Paderborner Land.

Naturschutzgebiet Wandelsberg.

Gemäß Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wandelsberg“ im Amte Beverungen, Kreis Hörter, vom 14. 10. 36 (Reg.-Amtsblatt Stück 43 vom 24. 10. 36) ist der wegen seiner prachtvollen Wacholderbestände mit seiner reichhaltigen Flora bemerkenswerte Bergrücken, etwa 2 km westlich des Bahnhofs Beverungen, in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt worden.

Das Schutzgebiet hat eine Größe von etwa 50 ha und umfaßt die noch mit in Kultur genommenen Teile der Parzelle, Katasterblatt 2, Nr. 88 und 226/89.

4. Regierungsbezirk Arnberg.

Verfügung des Regierungspräsidenten betr. Naturschutz.

An die Kreisshulräte und die Leiter und Leiterinnen der gewerblichen, hauswirtschaftlichen und kaufmännischen Berufsschulen und die Leiter der vier staatlichen Fachschulen seines Bezirks vom 26. 1. 1936 — III La Nr. 104. —

Die Deutsche Reichsregierung hat in Erkenntnis ihrer Pflicht, auch dem ärmsten Volksgenossen seinen Anteil an deutscher Naturschönheit zu sichern, am 23. 6. 1935 das Reichsnaturschutzgesetz beschlossen und verkündet (RGBl. 1935 I, S. 821 und 1245). Dieses Gesetz wird sich zweifellos als eine wertvolle und wirksame Handhabe zum Schutze der Natur und der Landschaft erweisen.

Aber es genügt keineswegs ein Naturschutz durch behördliche Maßnahmen und gesetzliche Bestimmungen. Wie schon einer der ersten Vorkämpfer des Heimatschutzes in Westfalen sagte, können gesetzliche Maßnahmen die Heimat auf die Dauer nur schützen, wenn sie durch die Gestirnung ihrer Bewohner inneres Leben erhalten. Der Naturschutz ist eine Angelegenheit der gesamten Bevölkerung. Wenn jeder im Volk weiß, was ihm die Natur ist, wird Naturschutz Volksache sein. Erziehung zum Naturschutz ist letzten Endes nichts anderes als Erziehung zur Natur, als Förderung der Naturerkenntnis, Naturverbundenheit, Naturliebe.

Nachhaltig wird unser Volk für die Natur nur zurückzugewinnen sein, wenn die Jugend gewonnen wird, wenn die Heimatidee, die Geschichte und die Naturkunde der Heimat im gesamten Unterrichtswesen eine hervorragende Stelle einnehmen, wenn hierin den Jugendorganisationen ein wesentliches Ziel ihrer Schulung gegeben wird, wenn Lehrer, Erzieher und Jugendführer ohne Ausnahme dazu gebracht werden, sich tatkräftig und bewußt für den Naturschutz einzusetzen.

Ich rufe deshalb die gesamte Lehrerschaft des Bezirks auf, zu helfen und im praktischen Naturschutz wie in der ideellen Pflege der Naturverbundenheit, der Naturerkenntnis und damit der Liebe zur Natur und Heimat das Herz der Jugend aufzuschließen und zu begeistern.

In der Abhandlung „Wie ich Naturschutz in der Schule treibe“ in der gauamtlichen Halbmonatsschrift des NSLB. Gau Westfalen-Nord „Der Westfälische Erzieher“ (1935 Nr. 12 S. 333 ff.) hat W. Nienenkämper (Herscheid, Kreis Altena), den ich zum Bezirksbeauftragten für Naturschutz bestellt habe, ein treffendes Beispiel dafür gegeben, wie die Schularbeit vielseitig in den Dienst der heimatlichen Naturkunde und des Naturschutzgedankens gestellt werden kann. Seine Forderungen für die Schule sind:

1. Vermittlung bestimmt abgegrenzter Kenntnisse über die Erdgeschichte, Pflanzen und Tierwelt, die geschützten Pflanzen, Baumdenkmäler und Naturschutzgebiete der Schul- und Heimatgemeinde;
2. Erweckung einer echten Liebe zu Heimat und Natur, Abkehr vom traffen Nützlichkeitsstandpunkt zu einer berechtigten idealen Betrachtungsweise;
3. Förderung und Stärkung des Willens zum Schutze der Heimatnatur.

Bei dieser Dreiteilung darf aber, wie auch Nienenkämper mit Recht stark betont, nicht vergessen werden, daß Heimat nicht nur den Verstand, sondern auch das Herz will. Darum deutsche Erzieher, führt die Jugend in die Natur und weckt in ihr die Liebe zur Natur und zum Heimatboden! Die Liebe zur Natur, die Verbundenheit mit der Heimatnatur ist der beste Schutz der Natur.

Die große und ausschlaggebende Bedeutung der Schule für die Heimatarbeit hebt der Landeshauptmann der Provinz Westfalen in einem Geleitwort in der vorgenannten Zeitschrift hervor: „Alle nationalsozialistische Jugendziehung muß von der weltanschaulichen Grundlage „Blut und Boden“ ihren Ausgang nehmen. Der nationalsozialistische Lehrer wird also ganz bewußt das Erlebnis der Heimat und das Verwurzelte des jungen Menschen in der Heimat in seinen Schülern wecken und vertiefen müssen. Dazu muß dem Erzieher selbst zum Bewußtsein kommen, wie fest auch er im Heimatboden wurzelt.“

Ich ersuche die Kreis Schulräte, ihr besonderes Augenmerk der Pflege des Naturschutzes in der Schule zuzuwenden. Die Lehrerschaft ist in genügender Weise auf die Bedeutung des Naturschutzes hinzuweisen. Ferner wird angeregt, an den größeren Schulsystemen einen Lehrer als Vertrauensmann zu bestellen, durch den die Interessen des Naturschutzes an der Schule besonders gefördert und gewahrt werden. Bis zum 15. Oktober 1936 ist mir eingehend zu berichten, in welcher Weise der Naturschutz in den Schulen gefördert wird und welche Vorschläge zur weiteren Förderung des Naturschutzes in der Schule gemacht werden.

25 Überdrucke der Verfügung werden für jeden Kreis Schulrat zur Verwendung an den Schulen beigelegt. gez. Dr. R u n t e.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Heimat](#)

Jahr/Year: 1936

Band/Volume: [3](#)

Autor(en)/Author(s):

Artikel/Article: [Naturschutz 115-120](#)